

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband / Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik
Abkürzung der Firma / Organisation : sgV / AWMP
Adresse : Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern
Kontaktperson : Dr. Rudolf Horber, Geschäftsführer AWMP
Telefon : 031 380 14 34
E-Mail : r.horber@sgv-usam.ch
Datum : 4.09.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	9
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	10
Entwurf Tabakproduktegesetz	10
Unser Fazit	26
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	27

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Kein Handlungsbedarf</p> <p>Zunächst stellen wir in Frage, ob es tatsächlich neue Rechtsvorschriften für Tabak bedarf und stellen mit Bedauern fest, dass das Bundesamt für Gesundheit anscheinend einzig als Ziel hat, sich neue Möglichkeiten zu sichern, um einen Wirtschaftssektor weiter einzuschränken, welcher in den vergangenen Jahren schon viele Restriktionen erlitten hat.</p> <p>Wir lehnen weitere Einschränkungen auf Bundesebene ab, da sie sich auf schwache und ungerechtfertigte Argumente stützen. Zahlreiche drakonische Massnahmen werden laut Bundesbehörden so begründet, dass diese den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Praktiken der Europäischen Union entsprechen. Es scheint als müsste in Erinnerung gerufen werden, dass die Schweiz kein Mitgliedstaat der EU ist, und dass es keine vernünftigen Gründe gibt, ausländische Gesetzgebung blind zu übernehmen.</p> <p>Es scheint uns wichtig, den Gesetzentwurf zuerst in den Kontext zustellen, um die Relevanz und die Notwendigkeit des Inhaltes beurteilen zu können. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf schweigt zu wichtigen Fakten, die wir an dieser Stelle hervorheben möchten: in der Schweiz ist der Tabakkonsum seit Jahren rückläufig. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist der Raucheranteil laut Bundesamt für Gesundheit mit 25% in der Schweiz¹ relativ gering (durchschnittlich 26% in der EU und in Deutschland, 28% in Frankreich²). Darüber hinaus stellen wir fest, dass die obligatorischen Präventionsfondsbeiträge in den vergangenen zehn Jahren rund 250 Projekte der Tabakprävention unterstützt haben. Unter Aufsicht des BAG kosteten diese Projekte insgesamt rund 146 Millionen Franken. Im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil der Raucher an der Schweizer Bevölkerung um 24% verringert (von 33% im Jahr 2004 auf 25% im Jahr 2014³). Bereits bestehende Massnahmen mit dem Ziel des öffentlichen Gesundheitsschutzes erfüllen offenbar effektiv ihre Zwecke.</p> <p>Weiter möchten wir klar unterstreichen, dass die aktuelle Gesetzgebung den Schweizerischen Tabaksektor bereits vielen Einschränkungen in der Vermarktung und dem Verkauf von Tabakerzeugnissen unterwirft. Diese Regelungen zielen darauf ab, die Konsumenten von Tabakwaren auf die gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums aufmerksam zu machen und Minderjährige zu schützen. An dieser Stelle soll beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass die Tabakwerbung im Radio und Fernsehen seit 1965 verboten ist⁴. Die aktuelle Gesetzgebung verbietet Tabakwerbung,</p>

¹ http://www.bag.admin.ch/tabak_praevention/03887/14540/index.html?lang=de

² Eurobarometer, S. 7, http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/eurobaro_attitudes_towards_tobacco_2012_en.pdf

³ BAG, TPF-Newsletter 1/14

⁴ Art. 10.1 a RTVG, SR 784.40.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>die sich an Minderjährige richtet⁵ und sie enthält eine systematische Regelung zur Informationen über die Risiken des Rauchens, insbesondere durch Text- und Bildwarnhinweise auf Zigarettenpackungen⁶. Diese decken bereits 46% der der Vorderseite einer Packung sowie 63% der Rückseite ab und zählen damit zu den grössten Warnhinweisen Europas.</p> <p>Wir möchten einen weiteren Punkt hervorheben, der leider im erläuternden Bericht des Bundesrates zum Vorentwurf fehlt: die aktuelle Selbstregulierung der Tabakindustrie⁷, die schon seit mehreren Jahren in der Schweiz angewandt wird. Die Schweizer Zigarettenhersteller haben sich im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Verband Swiss Cigarette und der Schweizerischen Lauterkeitskommission zu Marketing- und Werbeeinschränkungen verpflichtet, die über die heutige Gesetzgebung hinausgehen. Diese Selbstregulierung legt klar fest, dass sich die Tabakwerbung und Vermarktung von Tabakwaren ausschliesslich an erwachsene Konsumenten richtet. Wir stören uns daran, dass dies im vorliegenden Gesetzentwurf komplett unberücksichtigt wird. An dieser Stelle wäre es vielleicht hilfreich, in Erinnerung zu rufen, dass Bundesrat und Parlament in jüngster Vergangenheit die Selbstregulierung neuen gesetzlichen Regelungen vorzog, zum Beispiel beim Thema Kleinkredite (08. Mai 2014)⁸ und zur Werbung für Nahrungsmittel, welche sich an Kinder unter 12 Jahre richtet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine entsprechende Kommunikation der Lauterkeitskommission^{9,10}.</p> <p>Zusammenfassend sehen wir daher keine Notwendigkeit, neue und weitergehende Beschränkungen für Tabakprodukte gesetzlich festzuschreiben.</p>
	<p>Bedeutung des Tabaksektors für die Schweizer Volkswirtschaft</p> <p>Der Tabaksektor leistet einen wichtigen Beitrag für die Schweizer Volkswirtschaft auf allen Stufen der Wertschöpfung, inklusive Tabakanbau, Herstellung, Distribution, Handel sowie weitere Branchen wie die Werbung. Er schafft mehr als 8'200 Arbeitsplätze, unterstützt andere Sektoren und tätigt bedeutende Investitionen. Ausserdem ist er ein wichtiger Exportsektor: 2013 wurden nahezu 30 Milliarden Zigaretten im Wert von 530 Millionen Schweizer Franken exportiert, vergleichbar mit dem Exportwert von Käse und leicht tiefer als derjenige von Schokolade. Der Tabaksektor generiert zudem hohe Steuereinnahmen für den Schweizer Staat und trägt mit jährlich 2.3 Milliarden Schweizer Franken aus der Produktebesteuerung zur Finanzierung der AHV bei. Mit einem Beitrag von 5,4 Milliarden Schweizer Franken hat der Tabaksektor einen Anteil von knapp einem Prozent am schweizerischen Bruttoinlandprodukt (Quelle: KPMG), in etwa gleich viel wie die Landwirtschaft.</p>

⁵ Art. 18 TabV, SR 817.06

⁶ Art. 12 TabV, SR 817.06

⁷ <http://www.swiss-cigarette.ch/fr/commission-suisse-pour-la-loyaute.html>

⁸ http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/n/4913/437160/f_n_4913_437160_437161.htm

⁹ <http://www.faire-werbung.ch/fr/selbstregulierung-ist-im-trend/>

¹⁰ Zum Beispiel werden die Warnhinweise, die auf Tabakwerbung (10% der Fläche) erscheinen oft als gesetzliche Auflage wahrgenommen. Tatsächlich sind dies freiwillige Beschränkungen der Mitglieder von Swiss Cigarette. Dies zeigt die Wirksamkeit dieser Selbstregulierung.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Falls überhaupt, dann sollte sich ein neues Gesetz zu diesem Thema auf folgende Punkte beschränken:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Wir stellen uns nicht gegen eine Übertragung der geltenden Bestimmungen der Tabakverordnung und des Lebensmittelgesetzes in ein tabakspezifisches Gesetz. Wir stören uns jedoch daran, dass der Bundesrat den Ausschluss von Tabak aus dem Lebensmittelgesetz zum Anlass nimmt, EU-Gesetzgebung zu kopieren.(2) Wir unterstützen eine Gesetzgebung, die ein Mindestalter von 18 Jahren für die Abgabe von Tabakwaren auf Bundesebene einführt, der Motion von Nationalrätin Ruth Humbel folgend.(3) Wir begrüssen, dass der Bundesrat Regulierung zu Produkten mit potenziell reduziertem Risiko, einschliesslich nikotinhaltiger E-Zigaretten, erlassen will. Gegenwärtige und Zukunftsrealitäten des Marktes werden somit antizipiert. Erwachsene Raucher suchen vermehrt nach Produkten mit geringeren Gesundheitsrisiken im Vergleich zu herkömmlichen Zigaretten. Allerdings sollten – entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf - Produkte mit potenziell vermindertem Gesundheitsrisiko (mit oder ohne Tabak) auch differenziert reguliert werden.
	<p>Geltungsbereich soll sich nur auf für den Schweizer Markt bestimmte Tabakprodukte beziehen</p> <p>Weiter ist im erläuternden Bericht mehrfach festgehalten, dass die Regulierung nur für Produkte, die für die Abgabe in der Schweiz bestimmt sind, gelten soll. Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch im Geltungsbereich des Gesetzesentwurfes. Wir fordern daher einen expliziten Hinweis im Gesetz, um einer unsachgemässen Auslegung vorzubeugen. Dabei ist auch der entsprechende Wille des Parlaments zu respektieren¹¹.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring: Wir lehnen weitere Restriktionen ab</p> <p>Wir sind gegen weitere Verbote und Restriktionen wie sie der Entwurf vorsieht. Diese sind unverhältnismässig, verletzen die Wirtschaftsfreiheit und lassen sich nicht mit dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes rechtfertigen. Die vorgeschlagenen Restriktionen basieren auf Ideologie und Dogmatismus, fördern eine ausufernde Verbotskultur und wollen den Bürgern vorspielen, sie seien in ihrem besten Interesse.</p> <p>Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen würden zu überbordender Bürokratie führen, den Eingriff der Verwaltungsbehörden auf das Funktionieren unserer Wirtschaft ausweiten und einen ernsten Präzedenzfall schaffen, der unserer Kultur einer liberalen Wirtschaft entgegensteht und sich nicht mit soliden Argumenten der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen lässt.</p>

¹¹ Motion Favre, http://www.parlament.ch/f/suche/Pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20103195

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Wir wehren uns vehement gegen die zahlreichen Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, die inakzeptable Intervention in das Privatrecht und die zahlreichen Verstösse gegen das Legalitätsprinzip.</p> <p>Wir lehnen die zusätzlichen Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings, wie sie in den Artikeln 13 bis 17 des Entwurfes enthalten sind, ab. Einzig Artikel 13, Absatz 1 Bst. a, Ziffer 1, mit dem speziell an Minderjährige gerichtete Werbung verboten werden soll, befürworten wir. Es handelt sich hier um eine Übernahme bereits bestehender Regulierung. Artikel 13 bis 17 sind völlig unangebrachte und willkürliche staatliche Eingriffe. Wir weisen darauf hin, dass die bereits bestehende Selbstregulierung der Tabakindustrie effizient und ausreichend ist.</p> <p>Regulierung von Tabakwerbung soll die Freiheit erwachsener Konsumenten respektieren. Tabakwerbung dient dazu, erwachsene Raucher auf verfügbare Produkte aufmerksam zu machen, und sie bei ihrer Produktwahl zu unterstützen. Nicht jedoch sie zum Rauchen zu animieren. Das Verbot der Werbung und Kommunikation darf unter keinen Umständen die Rechte von Händlern und Herstellern begrenzen, über ihre Produkte, Marken, und Innovationen zu kommunizieren.</p> <p>Mit Werbeverboten, Verboten von Sponsoring und Promotionen, würde der Bundesrat den Tabaksektor um wichtige Wettbewerbsparameter berauben, ohne dass ein Nutzen für die öffentliche Gesundheit nachgewiesen werden kann. Die kommerzielle Kommunikation mit erwachsenen Konsumenten, die Abgabe von Probeartikeln zu Degustationszwecken und das Kultursponsoring sind wichtige Wettbewerbsfaktoren zwischen Marken. Zum Beispiel kennt Frankreich mit den Gesetzen Veil (1974) und Evin (1991) bereits seit Jahrzehnten ein umfassendes Werbeverbot. Diese Verbote kombiniert mit vergleichbar höheren Preisen (leicht höher als in der Schweiz), haben unserem Nachbarland jedoch nicht zu einem niedrigen Raucheranteil verholfen: der Anteil ist im Vergleich zur Schweiz höher. Im Weiteren erlebte man dort ein besorgniserregendes Wachstum des illegalen Handels. Dieses Beispiel ist ein klarer Beweis, dass solche Beschränkungen unnötig und kontraproduktiv sind und letztlich rein ideologischen Interessen dienen.</p>
	<p>Jugendschutz</p> <p>Artikel 18 des Vorentwurfes sieht ein Abgabeverbot von Tabakprodukten an Minderjährige vor. Wir unterstützen dieses Ansinnen. Dieser Artikel beinhaltet jedoch auch ein Verkaufsverbot <i>durch</i> Minderjährige. Eine solche Regelung steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des dualen Bildungssystems und kreiert Probleme für Unternehmen, die zum Beispiel im Detailhandel Lehrlinge beschäftigen. Will der Bundesrat aus ideologischen Gründen Lehrplätze im Detailhandel verhindern? Wir stellen auch fest, dass ein solches Verbot beispielsweise in der Alkoholgesetzrevision keine Anwendung fand. Der Tabaksektor würde somit unnötigerweise diskriminiert.</p>
	<p>Unnötige Delegationsvorschriften: mehr Bürokratie und weniger Rechtssicherheit</p> <p>Der Vorentwurf enthält zahlreiche unklare Vorschriften sowie Delegationsnormen, mit denen der Bundesrat ermächtigt werden soll, ohne</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>gesetzliche Grundlage oder wissenschaftliche Rechtfertigung weitere massive Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit via Verordnungen vorzunehmen.</p> <p>Solche Delegationsnormen führen zu einem inakzeptablen Ausmass an Rechtsunsicherheit. Wir bestehen darauf, dass sämtliche Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit unmissverständlich im Gesetz und nicht in Verordnungen reguliert werden. Es versteht sich von selbst, dass jede Unklarheit nicht nur Rechtsunsicherheit schafft, sondern auch kostspielige Hindernisse für den freien Handel und unzumutbare bürokratische Belastung verursacht. Der Entwurf enthält ganze Abschnitte, die grundlegenden Schweizerischen Verfassungsgrundsätzen widersprechen. Beschränkungen von Grundrechten müssen nicht nur verhältnismässig sein, sondern auch eine solide gesetzliche Grundlage haben.</p> <p><u>Willkürliche Eingriffe in Rezepturen</u></p> <p>Gemäss dem Vorentwurf könnte der Bundesrat Zusatzstoffe willkürlich und ohne objektive Gründe verbieten. Laut dem erläuternden Bericht sollen allenfalls Menthol-Zigaretten verboten werden. Hier handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe in die Rezepturen von Konsumgüterherstellern, welche auch für andere Branchen präjudizielle Wirkung haben könnten. Wir erwarten objektive im Gesetz definierte Kriterien für solch schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit. Zutaten „welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet“ oder solche die „die Inhalation erleichtern“ sind absolut vage und unbestimmte Kriterien und deshalb nicht akzeptierbar.</p> <p><u>Willkürliche Eingriffe in die Verpackung</u></p> <p>Beispielsweise ist vorgesehen, dass sämtliche Aspekte der Verpackung von Tabakerzeugnissen, einschliesslich der Grösse und Form einer Packung Zigaretten (Art. 7 und 8) durch Verordnungen reguliert werden. Auch soll der Bundesrat ermächtigt werden, Grösse, Inhalt und Platzierung von Warnhinweisen festzulegen (Artikel 7 und 16). Wir möchten daran erinnern, dass die Bestimmungen von Artikel 164 der Bundesverfassung keine solche Delegation an den Bundesrat zulassen, zumindest nicht bezüglich der Form und der Grösse der Warnhinweise. Diese sollten im Bundesgesetz und nicht durch eine Verordnung festgelegt werden. Grösse und Platzierung der Warnhinweise sind eine bedeutende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Eine solche ist gesetzlich zu regeln.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht will der Bundesrat Hersteller durch Verordnungen dazu verpflichten, zahlreiche Zusatzstoffe auf Produkteverpackungen zu drucken. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Produkteverpackungen wesentliche Bestandteile der Markenkommunikation an erwachsene Konsumenten darstellen. Restriktionen von Produkteverpackungen sind bedeutende Einschränkungen von Immaterialgüterrechten der Hersteller von Tabakprodukten und müssen in einem Gesetz und nicht durch Verordnungen reguliert werden.</p>
	<p>Rechtsstaatlichkeit und Diskriminierung</p> <p>Gewisse Regulierungsvorschläge des Gesetzesentwurfes sind geradezu grotesk. Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, soll gezwungen</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>werden, dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu melden. Hier stellt sich die berechtigte Frage, wie mit einer solch massiven Verletzung der Wirtschaftsfreiheit die öffentliche Gesundheit profitieren soll? Eine solche Gesetzesbestimmung wäre ein schwerer Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit ohne irgendeine direkte oder indirekte Auswirkung auf die Zahl der Raucher in der Schweiz zu haben. Zudem würde sie den Tabaksektor ungerechtfertigt gegenüber anderen Wirtschaftssektoren diskriminieren.</p> <p>Aus rechtsstaatlicher Sicht lehnen wir Artikel 29 und 38 des Entwurfes vehement ab. Artikel 29 des Entwurfs würde es den zuständigen Behörden erlauben, ohne begründeten Verdacht Durchsuchungen bei allen involvierten Personen durchzuführen. Diese Vorgehensweise verstößt gegen die Regeln der Geheimhaltung und gegen ein Grundprinzip unseres Rechtssystems, die Unschuldsvermutung. Des Weiteren wäre eine solche Regelung völlig unangemessen in Anbetracht der Notwendigkeit einer Überwachung des Tabakproduktemarktes.</p> <p>Art. 38 des Entwurfes sieht als Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Deshalb stimmt die Überschrift „Vergehen und Verbrechen“ nicht, da Verbrechen gemäss Strafgesetzbuch Taten umfassen, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind. Zudem widersprechen die allgemein gehaltenen Begriffe dem allgemeinen Grundsatz „Keine Sanktion ohne Gesetz“ des Strafrechts. Wir halten an dieser Stelle fest, dass das Legalitätsprinzip im Strafrecht eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage erfordert, damit die Wirtschaftsakteure ihr rechtskonformes Verhalten bestimmen können. Insbesondere ist die vorgeschlagene Rechtsgrundlage vage und erfüllt die Kriterien der Vorhersehbarkeit für eine Straftat nicht. Der Entwurf stützt sich auf eine Definition der Gefährlichkeit, die ein Konsument erwarten dürfte. Zum Vergleich bietet das geltende Recht in Art. 47 Ziff. b eine Freiheitsstrafe für denjenigen, der vorsätzlich "Genussmittel so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, dass sie bei ihrem üblichen Gebrauch und Genuss die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden" (LMG, SR 817.0).</p>
	<p>Track & Trace Systeme sollen nicht gesetzlich vorgeschrieben werden</p> <p>Angesichts der jüngsten Debatten in den Medien und im Bundesparlament, und auch wenn dieser Punkt nicht im Gesetzentwurf enthalten ist, möchten wir erwähnen, dass wir die Forderungen von Anti-Tabak-Kreisen nicht akzeptieren, die Tabaklieferkette im Gesetz zu einem Rückverfolgungssystem für Tabakwaren zu verpflichten. Der illegale Handel ist ein sehr ernst zu nehmendes Problem, in der Schweiz aber glücklicherweise nur marginal präsent, und kann nicht durch ein spezifisches System effektiv bekämpft werden, welches nur in einem Land eingeführt wird. Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren arbeitet die Industrie bereits seit einigen Jahren in der Schweiz und international mit Polizei- und Zollbehörden zusammen. In der Schweiz führt diese Zusammenarbeit zu einer Reihe von Massnahmen, die sich bisher bewährt haben. Diese Bekämpfungsstrategie basiert auf Kooperationsvereinbarungen und kann nicht effektiv durch kostspielige und bürokratische Vorschriften ersetzt werden. Wir teilen daher die Meinung des Bundesrates, dieses Thema im Gesetzentwurf nicht zu verankern.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	Alle	<p>Aufgrund der zahlreichen Referenzen zu ausländischen Gesetzgebungen, welche in der Schweiz keine Anwendung finden, insbesondere die EU-Tabakproduktrichtlinie TPD und die WHO-Tabakkonvention FCTC, sowie der Tatsache, dass der Bundesrat gewisse gut funktionierende Massnahmen, wie die Selbstregulierung der Tabakindustrie, vollkommen ignoriert, stellt sich eine legitime Frage: misst der Bundesrat den Erfolg seiner Tabakpräventionsstrategie an den Fakten und Resultaten oder an der Anzahl neuer Verbote und Einschränkungen?</p> <p>Im Hinblick auf diese Frage und unter Berücksichtigung der schwerwiegenden unnötigen, unverhältnismässigen und ungenügend begründeten Eingriffen in die freie Marktwirtschaft welche vom Vorentwurf vorgesehen sind, wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Kommentierung des erläuternden Berichts verzichtet.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	Alle	<p>Aufgrund der zahlreichen Referenzen zu ausländischen Gesetzgebungen, welche in der Schweiz keine Anwendung finden, insbesondere die EU-Tabakproduktrichtlinie TPD und die WHO-Tabakkonvention FCTC, sowie der Tatsache, dass der Bundesrat gewisse gut funktionierende Massnahmen, wie die Selbstregulierung der Tabakindustrie, vollkommen ignoriert, stellt sich eine legitime Frage: misst der Bundesrat den Erfolg seiner Tabakpräventionsstrategie an den Fakten und Resultaten oder an der Anzahl neuer Verbote und Einschränkungen?</p> <p>Im Hinblick auf diese Frage und unter Berücksichtigung der schwerwiegenden unnötigen, unverhältnismässigen und ungenügend begründeten Eingriffen in die freie Marktwirtschaft welche vom Vorentwurf vorgesehen sind, wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Kommentierung des erläuternden Berichts verzichtet.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p>ANTRAG:</p> <p>Der Artikel soll folgendermassen umformuliert werden:</p> <p>1 Dieses Gesetz regelt für Tabakprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anforderungen an Tabakprodukte selbst und ihre Verpackungen sowie an Werbung; b. Das Inverkehrbringen sowie Testkäufe; c. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden, die Datenbearbeitung und die Finanzierung des Vollzugs. <p>2 Mit diesem Gesetz sollen die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten beschränkt werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wie nachfolgend ausgeführt, sind wir der Auffassung, dass Werberestriktionen, Verkaufsförderung und</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Sponsoringeinschränkungen nicht in den Zweckartikel gehören. Auch Meldepflichten haben hier nichts verloren, sind sie doch Bestandteil des Inverkehrbringens.</p> <p>Der Vorentwurf regelt verschiedene unterschiedliche Produkte, inklusive solche die potentiell weniger schädlich als herkömmliche Tabakprodukte sind. Deshalb kann die Verringerung des Konsums nicht Zweck des Gesetzes sein, sondern einzig die Beschränkung der schädlichen Auswirkungen des Konsums.</p>
	2	1		<p>ANTRAG:</p> <p>Absatz 1 soll folgendermassen ergänzt werden:</p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte, die für die Abgabe in der Schweiz bestimmt sind;...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wie im erläuternden Bericht festgehalten, soll das Gesetz auf Tabakprodukte anwendbar sein, die in der Schweiz abgegeben werden. Im Sinne der Rechtssicherheit soll dies auch ausdrücklich im Geltungsbereich festgeschrieben sein. Dies ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tabakexporte und des diesbezüglichen Willens des Parlaments (s. Motion Favre, 10.3195) ein wichtiges Anliegen der Schweizer Wirtschaft.</p>
	3	1	a	<p>ANTRAG:</p> <p>Die Bestimmung ist folgendermassen zu formulieren:</p> <p>Tabakprodukte: Produkte, die aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) bestehen und insbesondere zum Rauchen, Inhalieren, Schnupfen und zum oralen Gebrauch bestimmt sind;</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Zahlreiche epidemiologische Studien aus Skandinavien zeigen, dass Snus, ein Tabak zum oralen Gebrauch weniger schädlich als herkömmliche Tabakprodukte und damit weniger schädlich für Konsumenten ist. Die stark ansteigenden Importe solcher Produkte zum Eigengebrauch zeigen, dass Konsumenten solche Produkte nachfragen. Solche potentiell weniger schädlichen Produkte sollen dem Schweizer Detailhandel nicht willkürlich vorenthalten werden wie nachfolgend ausgeführt wird.</p>
	3	1	c	<p>ANTRAG:</p> <p>Ersatzlos streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

				Wir sind gegen gesetzliche Sponsoringeinschränkungen (siehe Bemerkungen zu Artikel 15). Deshalb muss Sponsoring auch nicht definiert werden.
	3	2	b	<p>BEMERKUNG:</p> <p>Wir begrüssen, dass der Vorentwurf des Bundesrates vorsieht, den Schweizer Markt für nikotinhaltige E-Zigaretten zu öffnen. Wie die letzten Monate gezeigt haben, besteht bei den Schweizer Konsumenten grosses Interesse an solchen Produkten.</p>
	3	3		<p>ANTRAG:</p> <p>Ersatzlos streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir lehnen diesen Absatz ab. Einschränkungen grundlegender Rechte müssen nicht nur verhältnismässig sein, sondern auch eine ordentliche gesetzliche Grundlage haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.</p>
	5	3		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Absatz ist folgendermassen zu ergänzen:</p> <p>Die Verwendung von Angaben, Marken und Bildzeichen sowie von sonstigen Zeichen, die den falschen Eindruck erwecken, dass...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir lehnen diesen Absatz ab, da er im Widerspruch zum Erläuternden Bericht zum Vorentwurf steht. Dort ist beispielsweise festgehalten, dass sich Fachleute einig sind, dass nikotinhaltige E-Zigaretten deutlich weniger schädlich als herkömmliche Zigaretten sind (Seite 13).</p> <p>Wenn einigen Produkten wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, dass sie weniger schädlich sind, dann sollten die Hersteller ihre Konsumenten entsprechend informieren dürfen. Wie oben erwähnt, haben eine Reihe von Produkten (einschliesslich Snus), die in diesem Gesetz reguliert werden sollen, differenzierte Risikoprofile verglichen mit herkömmlichen Zigaretten. Deshalb sollte dieser Absatz entsprechend angepasst werden, um die Konsumenten korrekt über das verminderte Risiko, welches der Konsum von inhalierten und oralen Tabakprodukten mit sich bringt, zu informieren.</p>
	6			<p>ANTRAG:</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Wir lehnen diesen Artikel ab. Er soll folgendermassen umformuliert werden:</p> <p>1 Zutaten, welche die inhärente Toxizität von einzelnen Tabakprodukten erhöhen, dürfen bei der Herstellung der entsprechenden Tabakprodukte nicht verwendet werden.</p> <p>2 Tabakprodukte dürfen aromatische Substanzen, die aus folgenden Zutaten hergestellt werden, nicht enthalten : [Liste hinzufügen]</p> <p>3 Die Emission von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, darf die folgenden Werte je Zigarette nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 10 mg Teergehalt; b. 1,0 mg Nikotingehalt; c. 10 mg Kohlenmonoxidgehalt. <p>4. Wer Tabakprodukte in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass sie die Anforderungen nach Ziff. 1 bis 3 genügen. Messungen und Prüfungen werden nach dem Stand des Wissens und der Technik durchgeführt.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir lehnen diesen Artikel ab.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Artikels 6 ist ein unbegründeter willkürlicher Versuch, sich ohne wissenschaftlich begründete Kriterien in Produktrezepturen einzumischen. Zutaten „welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet“ oder solche die „die Inhalation erleichtern“ sind absolut vage und unbestimmte Kriterien und deshalb nicht akzeptierbar.</p> <p>Ein derartiges System gewährt dem Bundesrat die Möglichkeit, Zutaten– jederzeit und ohne klar definierte Kriterien– zu verbieten und führt zu Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Im Gegenteil würde die Gefahr willkürlicher und/oder widersprüchlicher Entscheidungen seitens der Behörden stark ansteigen.</p> <p>Art. 164 der Bundesverfassung verlangt, dass Einschränkungen von Grundrechten in einem Gesetz geregelt werden müssen. Eine ordentliche gesetzliche Grundlage impliziert, dass Einschränkungen in einer präzisen und detaillierten Bestimmung dargelegt werden sollten, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig das Recht sicherzustellen, von den Behörden nach Treu und Glauben und nicht willkürlich behandelt zu werden (Art. 5, 8 und 9 der Bundesverfassung). Diese verfassungsmässigen Garantien sind dafür gedacht, die Verfügungsfreiheit der Behörden einzudämmen (Art. 36 der Verfassung). Mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 6 über Verbote von Inhaltsstoffen und Emissionsbegrenzungen fehlt eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Regulierung mittels Verordnungen. Aufgrund der Auswirkungen auf die Hersteller und Konsumenten, die die</p>
--	--	--	--	---

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>vorgeschlagenen Grenzwerte und Verbote haben könnten, dürfen sie nicht via Verordnungen geregelt werden.</p> <p>Wir befürworten eine sogenannte Negativliste von Zutaten, deren Verwendung nicht gestattet ist.</p> <p>Darüber hinaus lehnen wir jegliche Versuche ab, über diesen Absatz Menthol zu verbieten, da diese Möglichkeit im erläuternden Bericht erwähnt wird.</p> <p>Es ist wissenschaftlich und statistisch erwiesen, dass Länder mit starker Konsumentenpräferenz für Menthol-Zigaretten (zum Beispiel Finnland, Polen, und mehrere asiatische Länder) und Länder mit minimalem Konsum von Menthol-Zigaretten vergleichbare Merkmale aufweisen: vergleichbare Raucheranteile, vergleichbare Zahlen bezüglich der Aufnahme und des Aufhörens vom Rauchen, und vergleichbare Prävalenz von Krankheiten, welche mit dem Rauchen einhergehen. Es gibt also keine Begründung für ein Verbot von Menthol-Zigaretten. Wie das Kommerzialisierungsverbot von Snus wäre ein solches Verbot eine blinde und inakzeptable Übernahme von EU-Recht.</p>
	7	1-2	<p>ANTRAG:</p> <p>Absatz 1 und 2 sind zu streichen und mit präzisen endgültigen Regulierung im Gesetz bezüglich der Grösse, der Platzierung und der Form von Warnhinweisen und Kennzeichnungen zu ersetzen. Diese soll der geltenden Regulierung entsprechen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss Vorentwurf werden alle Aspekte der Verpackung vollständig in die Hände des Bundesrats gelegt, insbesondere die Grösse, Platzierung und Form der Warnhinweise. Diese stellen eine starke Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar und müssen deshalb im Gesetz geregelt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Warnhinweise, welche Konsumentinnen und Konsumenten über die Gesundheitsrisiken informieren, die mit dem Konsum von Tabakprodukten einhergehen.</p> <p>Wir sind jedoch gegen übertriebene oder unangemessen grosse Warnhinweise. Hinweise, die grösser sind als die Markenzeichen, die Logos und das Verpackungsdesign, beschränken den Wettbewerb, weil sie es den Herstellern erschweren oder ganz unmöglich machen, ihre Marken von jenen ihrer Konkurrenten abzuheben. Die Markenzeichen, Logos und das Verpackungsdesign stellen für Tabakproduktehersteller wertvolles geistiges Eigentum dar. Übertrieben grosse Warnhinweise verletzen geistiges Eigentum in dem sie zu wenig Platz für Markenzeichen und Verpackungsdesigns lassen. Dabei senken sie den Tabakkonsum nicht.</p> <p>In der Schweiz werden bereits sehr grosse Warnhinweise benutzt: sie decken 46% der Vorderfläche einer Zigarettenpackung, und 63% der Rückseite. Darüber hinaus hat die Schweiz als erstes Land in Europa</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>Bildwarnhinweise eingeführt. Wir erachten die bestehende Warnhinweise als ausreichend. Jegliche Vergrösserung der bestehenden Warnhinweise wäre weder zielführend noch verhältnismässig.</p> <p>Die aktuellen Vorschriften in der Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten, die 2010 in Kraft getreten ist, müssen beibehalten und detailliert zu diesem Artikel oder den Anhängen dieses Gesetzes hinzugefügt werden.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht will der Bundesrat Hersteller durch Verordnungen dazu verpflichten, zahlreiche Zusatzstoffe auf Produkteverpackungen zu drucken. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Produkteverpackungen wesentliche Bestandteile der Markenkommunikation an erwachsene Konsumenten darstellen. Restriktionen von Produkteverpackungen sind bedeutende Einschränkungen von Immaterialgüterrechten der Hersteller von Tabakprodukten und müssen in einem Gesetz und nicht durch Verordnungen reguliert werden.</p>
	8	2	<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Absatz soll wie folgt formuliert werden:</p> <p>Zigaretten dürfen nur in Packungen von mindestens 20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Ausgenommen sind Gratismuster zu Degustationszwecken.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Eingriffe in Zigarettenpackungen sind Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit, welche im Gesetz verankert werden müssen. Die vorgeschlagene Formulierung stammt aus der geltenden Tabakverordnung, Art. 19.</p>
	9		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir bedauern, dass der Bundesrat die starke Veränderung im Konsumverhalten während der letzten Jahre einfach ignoriert. Die Einfuhr von Snus und rauchfreiem Tabak stieg stetig von 13 Tonnen im Jahr 2004 auf 85 Tonnen im Jahr 2013 an (Zahlen EZV). Und dies trotz der Tatsache, dass der kommerzielle Handel mit Snus in der Schweiz verboten ist und die Einfuhr ausschliesslich zum eigenen Gebrauch erlaubt ist. Das neue Bundesgesetz bietet die Gelegenheit zur Legalisierung dieser Produkte, die heute ungerechtfertigterweise verboten sind (siehe dazu auch die parlamentarische Initiative 13.438 von Nationalrat Lukas Reimann zur Legalisierung von Snus in der Schweiz, welche von 115 Nationalräten mitunterzeichnet und kürzlich von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates oppositionslos angenommen wurde).</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>In den letzten zehn Jahren hat eine Reihe wissenschaftlicher Studien gezeigt, dass der Konsum von rauchlosem Tabak mit niedrigem Nitrosamingehalt, in Schweden allgemein als Snus bekannt, ein um mindestens 90 % niedrigeres relatives Gesundheitsrisiko im Vergleich zum Konsum von herkömmlichen Zigaretten darstellt.</p> <p>Im Übrigen findet man in Schweden, wo der Verkauf von Snus erlaubt und dessen Konsum weit verbreitet ist, auch die niedrigste Raucherquote Europas (13% laut Eurobarometer) sowie eine deutlich niedrigere Verbreitung von Krankheiten, die mit dem Tabakkonsum einhergehen. Die Tatsache, dass der Bundesrat und das BAG die Vermarktung dieses Produktes weiterhin verbieten wollen, ist wohl eher ideologisch motiviert und kann nicht mit rationalen Argumenten zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung begründet werden.</p> <p>Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass das Abgabeverbot von Snus in der Schweiz aufgehoben werden sollte, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Wachstum der Snusimporte zum Eigengebrauch ein klares Konsumenteninteresse für dieses Produkt und die Notwendigkeit der Gesetzesanpassung aufzeigt; • Snus-Konsumenten im Vergleich mit Zigarettenraucher einer 90 % geringeren relativen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt sind; • dies einen effizienten Jugendschutz hinsichtlich des Kaufs von Snus ermöglicht; • das aktuelle Snus-Verbot die einheimische Lieferkette von Hersteller, über Grosshandel bis zum Detailhandel unnötig diskriminiert und tausenden erwachsenen Rauchern die Möglichkeit vorentzieht, Snus in der Schweiz zu erwerben; • Snus als legale Alternative zu anderen kommerziell erhältlichen rauchlosen Tabakprodukten anzusehen ist.
	<p>10 (2. Kapitel, 3. Abschnitt)</p>		<p>ANTRAG:</p> <p>In einem neuen Artikel sollen die Anforderungen an neue zum Inhalieren bestimmte Produkte (mit oder ohne Tabak) definiert werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir begrüssen, dass der Vorentwurf des Bundesrates vorsieht, den Schweizer Markt für nikotinhaltige E-Zigaretten zu öffnen. Wie die letzten Monate gezeigt haben, besteht bei den Schweizer Konsumenten grosses Interesse an solchen Produkten.</p> <p>E-Zigaretten sind nachweislich weniger schädlich als herkömmliche Zigaretten und können Raucher ermutigen, weniger schädliche Produkte zu konsumieren. Insbesondere unter dem Aspekt der Gesundheitsprävention wäre es</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>zu begrüssen, dass bei E-Zigaretten und anderen zum Inhalieren bestimmten Produkten, mit oder ohne Tabak, angemessene Produktnormen definiert werden, so dass auf dem Markt erhältliche Produkte adäquate Sicherheits- und Qualitätsstandards erfüllen, jedoch mit möglichst wenig Barrieren, welche übertriebene administrative Komplexität und Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden.</p> <p>Ein Bericht von Etter und Bullen stellte fest, dass unter 3037 Nutzer von elektronischen Zigaretten 77 % diese Produkte verwendeten, um mit dem Rauchen aufzuhören oder einen Rückfall zu vermeiden, und 20 % erklärten, dass sie elektronische Zigaretten verwendeten, um ohne die Absicht, mit dem Rauchen aufzuhören, ihren Tabakkonsum zu reduzieren. Die meisten ehemaligen Raucher in dieser Studie (79 %) äusserten Bedenken, dass sie rückfällig werden und wieder mit dem Rauchen anfangen würden, wenn sie aufhören würden, elektrische Zigaretten zu nutzen¹².</p> <p>Angesichts dessen sehen wir keine Gründe, dass E-Zigaretten und andere potenziell weniger schädliche Tabakprodukte auf die gleiche Weise reguliert werden wie Tabakprodukte, da sie potentiell wesentlich weniger schädlich als herkömmliche Tabakprodukte sind, wie viele wissenschaftliche Studien zeigen. Daher sollten neue zum Inhalieren bestimmte Produkte (mit oder ohne Tabak) mit potenziell reduzierter Schädlichkeit entsprechend differenziert reguliert werden.</p> <p>Wir sind für eine Regulierung, die zum Inhalieren bestimmte Produkte wie nikotinhaltige E-Zigaretten oder erhitzte Tabakprodukte anders behandelt als herkömmliche Tabakwaren (z.B. andere, weniger strenge Kommunikationseinschränkungen). Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Recht darauf, über das differenzierte Risiko informiert zu werden, wenn ein solches wissenschaftlich nachweisbar ist. Entsprechende Produktstandards sind notwendig, damit Konsumenten und Behörden wissen, dass auf den Markt gebrachte Produkte Sicherheits- und Qualitätsstandards erfüllen.</p>
	3. Kapitel Art. 13-17		<p>ANTRAG:</p> <p>Das 3. Kapitel soll in "Einschränkungen der Werbung" umbenannt werden.</p> <p>Artikel 13 bis 17 sind zu streichen. Art. 13 ist mit dem Art. 18 der geltenden Tabakverordnung zu ersetzen; Art. 14, 15, 16 und 17 sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Anstatt des im Vorentwurf enthaltenen Artikels 13 soll der Inhalt des Art. 18 der geltenden Tabakverordnung übernommen werden:</p>

¹² Electronic cigarette: users profile, utilization, satisfaction and perceived efficacy. Etter JF, Bullen C. Addiction 2011.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>An Jugendliche gerichtete Werbung</p> <p>Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;e. auf Spielzeug;f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden. <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Produkte herzustellen und zu vermarkten, die von erwachsenen aufgeklärten Konsumenten nachgefragt werden, die Kommunikation an ein erwachsenes Publikum durch bestehende Kommunikationskanäle, sowie eine ausreichende Fläche zur Kommunikation der Marken auf den Verpackungen gehören zu den Grundlagen des wirksamen Wettbewerbs im Tabakproduktmarkt und stehen nicht im Widerspruch zu den legitimen Zielen des Gesundheitsschutzes.</p> <p>Die Bundesverfassung gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Ausserdem haben die Bundesbehörden die Pflicht, für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft zu sorgen (Art. 94 Abs. 4 BV).</p> <p>Wir unterstützen die derzeitige Regulierung, die Tabakproduktwerbung untersagt, die sich speziell an Minderjährige richtet (Art. 18 Tabakverordnung).</p> <p>Im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes gehen die Bestimmungen der bestehenden Selbstregulierung der Tabakindustrie weiter als die geltende Gesetzgebung. Sie folgen dem Grundsatz, dass die Vermarktung und Distribution von Tabakprodukten sich ausschliesslich an erwachsene Raucher und nicht an Minderjährige richten sollen.</p> <p>Jedoch soll Regulierung der Tabakwerbung im Einklang mit dem Prinzip der Entscheidungsfreiheit eines informierten Erwachsenen stehen. Tabakwerbung und -marketing dienen dazu, erwachsene Raucher über bestehende Produkte zu informieren und zu versuchen, ihre Markenwahl zu beeinflussen, nicht aber ihr Entscheid zu rauchen oder nicht.</p>
--	--	--	--

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>Werbe- und Kommunikationseinschränkungen dürfen keinesfalls Hersteller und Händler beeinträchtigen, über ihre Produkte, Marken und Innovationen zu kommunizieren. Dies sind wesentliche Wettbewerbsparameter, welche nicht im Widerspruch zu den Zielen des öffentlichen Gesundheitsschutzes stehen.</p> <p>Die bestehenden gesetzlichen Kommunikations- und Werbeeinschränkungen sowie die Selbsteinschränkungen durch die Hersteller haben sich bewährt. Der Tabakkonsum ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Werbung führt nicht dazu, dass man raucht. Wir lehnen zusätzliche Kommunikations- und Werbeeinschränkungen ab, weil sie unnötigerweise den Wettbewerb verzerren und das Funktionieren des legitimen Tabakmarktes erschweren.</p> <p>AUSGEWÄHLTE BEMERKUNGEN IM EINZELNEN:</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2: Das im Entwurf enthaltene Verbot von Werbung, die Tabakprodukte mit einem „positiven Lebensgefühl“ in Verbindung bringt, enthält eine subjektive und ungenaue Regelung, die rechtlich wegen ihrer Unbestimmtheit unmöglich angewendet werden kann.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 sowie Art. 14: Die Abgabe von Geschenken oder Preisen an erwachsene Raucher ist Bestandteil des Wettbewerbs zwischen Tabakproduktmarken und hat höchstens einen Einfluss auf die Markenwahl, nicht aber auf den Entscheid, zu rauchen oder nicht. Die geltende Selbstregulierung, wonach Geschenke oder Preise ausschliesslich an erwachsene Raucher abgegeben werden, ist dementsprechend ausreichend.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Bst. b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 3: Wir lehnen ein Tabakwerbeverbot in Printmedien ab. Die geltende Selbstregulierung, wonach Tabakwerbeinserate nur in Printpublikationen platziert werden, deren Leserschaft zu mehr als 80 % aus Erwachsenen besteht, ist ausreichend. - Ziff. 4: Wir lehnen ein schweizweites Tabakwerbeverbot auf Plakaten ab. Die geltende Selbstregulierung, wonach keine Plakatwerbung für Tabakprodukte in der Nähe (weniger als 100 m) von Schulen platziert wird, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden, ist ausreichend. - Ziff. 7: Wir lehnen ein schweizweites Tabakwerbeverbot in Kinos ab. Die geltende Selbstregulierung, wonach Kinowerbung für Tabakprodukte nur an Kinovorführungen ausgestrahlt wird, die von mindestens 75 % erwachsenen Zuschauern besucht werden und nach 20 Uhr stattfinden, ist ausreichend. <p>Art. 13 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Diese Bestimmung ist zu vage und lässt die Tür für unsachgemässe Auslegung offen. Darüber hinaus werden Beschränkungen der Werbung an öffentlichen Plätzen bereits durch die Kantone geregelt, die bestimmen können, was an ihren öffentlichen Plätzen aufgestellt werden darf oder nicht darf. Weiterhin sind</p>
--	--	--	---

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>Beschränkungen der Werbung auf Privatgrund nicht angemessen und verstossen gegen Eigentumsrechte. Eine derartige Regulierung wird sich auch als problematisch in ihrer Umsetzung und Auslegung erweisen.</p> <p>Art. 14: Wir lehnen ein Abgabeverbot von Gratistabakproduktemustern zu Degustationszwecken ab. Die Abgabe von Produktmustern an erwachsene Raucher ist Bestandteil des Wettbewerbs zwischen Tabakproduktmarken und hat höchstens einen Einfluss auf die Markenwahl, nicht aber auf den Entscheid, zu rauchen oder nicht. Die geltende Selbstregulierung, wonach Tabakproduktmuster ausschliesslich an erwachsene Raucher abgegeben werden, ist dementsprechend ausreichend.</p> <p>Art. 15: Wir lehnen ein Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen ab. Die derzeitige Selbstregulierung der Industrie, wobei die Industrie auf das Sponsoring von Sportveranstaltungen verzichtet und die vorsieht, dass Sponsoring nur bei Veranstaltungen gestattet ist, die mehrheitlich (zu mehr als 75 %) von Erwachsenen besucht werden, ist ausreichend.</p> <p>Das Festivalsponsoring ist eine Schlüsselkomponente des Wettbewerbs unter den Marken und ist eine Existenzgrundlage des Kulturschaffens in der Schweiz.</p> <p>Art. 16: Wir lehnen diesen Artikel ab. Die Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung ist nicht ersichtlich und ist nicht genügend durch wissenschaftliche Beweise belegt.</p> <p>Es ist ferner anzumerken, dass, basierend auf freiwilligen Beschränkungen der Tabakindustrie bereits freiwillige Gesundheitswarnungen auf jedem Werbemittel werden. Diese Praxis ist so weit etabliert, dass sie in der Regel von den Verbrauchern als gesetzlich vorgeschrieben wahrgenommen wird - ein weiterer Beweis dafür, dass die freiwilligen Beschränkungen wirksam sind.</p> <p>Art. 17: Wir lehnen diesen Artikel ab. Der Vorentwurf sieht eine Harmonisierung der bestehenden kantonalen Regulierungen vor, die heute in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Entweder behalten die Kantone diese Kompetenz und es wird kein Bundesgesetz vorgesehen, oder die Regulierungen werden harmonisiert, was weitere kantonale Kompetenzen ausschliesst. In beiden Fällen erübrigt sich die Formulierung einer Bestimmung in Bezug auf weitergehende Beschränkungen der Kantone.</p>
	18	1	<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Absatz soll folgendermassen umformuliert werden:</p> <p>Die Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige ist verboten.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Artikel 18 Abs. 1 des Vorentwurfes sieht ein Abgabeverbot von Tabakprodukten an Minderjährige vor. Wir</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>unterstützen dieses Ansinnen. Dieser Artikel beinhaltet jedoch auch ein Verkaufsverbot durch Minderjährige. Eine solche Regelung steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des dualen Bildungssystems und kreiert Probleme für Unternehmen, die zum Beispiel im Detailhandel Lehrlinge beschäftigen. Will der Bundesrat aus ideologischen Gründen Lehrplätze im Detailhandel verhindern? Wir stellen auch fest, dass ein solches Verbot beispielsweise in der Alkoholgesetzrevision keine Anwendung fand. Der Tabaksektor würde somit unnötigerweise diskriminiert. Aus diesen Gründen ist auf ein Abgabeverbot durch Minderjährige zu verzichten.</p>
18	4	<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Absatz soll folgendermassen umformuliert werden:</p> <p>Der Vertrieb und Verkauf von Tabakprodukten über Verkaufsautomaten ist zulässig, sofern geeignete Kontrollmassnahmen den Erwerb durch Minderjährige verunmöglichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir sind mit der Prüfung des Alters bei Automaten einverstanden. Diese Bestimmung sollte jedoch umformuliert werden, um dies zu erreichen und sicherzustellen, dass es nicht zu Fehlinterpretationen und Problemen bei der Umsetzung kommt.</p>	
20		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Absatz soll folgendermassen umformuliert werden:</p> <p>1 Wer Tabakerzeugnisse herstellt oder einführt, muss dem BAG folgende Angaben über seine in der Schweiz abgegebenen Tabakerzeugnisse zustellen:</p> <p>a. Liste 1 der markenspezifisch dem Rohtabak hinzugefügten Stoffe: Die Liste ist nach Erzeugnisart, Marke und eingesetzter Menge (absteigend) geordnet und enthält die Stoffe mit einem Anteil von über 0,1 Prozent des verwendeten Rohtabaks; Stoffe mit einem kleineren Anteil dürfen in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden;</p> <p>b. Liste 2 der Funktionen und der Höchstmengen aller dem Rohtabak hinzugefügten Stoffe: Die Liste ist nach Erzeugnisart und Alphabet geordnet und enthält alle Stoffe, die den Tabakerzeugnissen beigefügt werden; anzugeben sind die Funktion des Stoffes und die höchste Menge, in welcher der Stoff in einem Erzeugnis verwendet wird;</p> <p>c. Liste 3 der hinzugefügten Stoffe in tabakfreien Bestandteilen: Die Liste ist nach Erzeugnisart und Alphabet geordnet und enthält alle Zusatzstoffe, die den tabakfreien Bestandteilen (z. B. Papier, Klebstoffe, Filter) beigefügt</p>	

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			<p>werden; anzugeben ist die höchste Menge, in welcher der Stoff in einem Erzeugnis verwendet wird;</p> <p>d. Liste 4 der Schadstoffe in Zigaretten: Die Liste ist nach Marken geordnet und enthält den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt je Zigarette.</p> <p>2 Beizufügen sind die toxikologischen Angaben der verwendeten Stoffe in verbrannter und unverbrannter Form, soweit sie der meldepflichtigen Person bekannt sind.</p> <p>3 Die Angaben sind dem BAG in allen Amtssprachen und in einer für die Veröffentlichung geeigneten elektronischen Form jährlich spätestens bis zum 31. Dezember zu übermitteln.¹</p> <p>4 Das BAG macht die Angaben der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die Meldung der Zusammensetzung der Produkte ist bereits mit signifikantem Aufwand verbunden. Wir sehen keinen Grund, weshalb die bisherige Praxis, welche im Art. 10 TabV geregelt wird, geändert werden soll und mit weiteren Delegationsverordnungen und entsprechend mit mehr Rechtsunsicherheit und potenziell mehr bürokratischem Aufwand verbunden werden soll. Aus diesen Gründen soll die Formulierung des Artikels 10 der geltenden Tabakverordnung in das neue Gesetz übernommen werden.</p>
	21		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die im Art. 21 vorgeschlagenen Massnahmen stellen einen gravierenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, stehen im schweren Widerspruch zu Basisprinzipien der von der Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit und dienen in keiner Weise Zielen der öffentlichen Gesundheit. Zahlen bestätigen, dass der Tabakkonsum in den vergangenen Jahren in der Schweiz stetig gesunken ist, unabhängig davon, ob mehr oder weniger für Tabakprodukte geworben wurde.</p> <p>Eine solche Gesetzesbestimmung wäre ein schwerer Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit ohne irgendeine direkte oder indirekte Auswirkung auf die Zahl der Raucher in der Schweiz. Zudem würde sie den Tabaksektor ungerechtfertigt gegenüber anderen Wirtschaftssektoren diskriminieren.</p> <p>Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass Tabakwerbung und -Marketing wesentliche Wettbewerbsparameter sind und dazu dienen, erwachsene Raucher über bestehende Produkte zu informieren und zu versuchen, ihre Markenwahl zu beeinflussen. Tabakwerbung und -Marketing führen nicht dazu, dass man raucht.</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

25		<p>Wir lehnen diesen Artikel ab.</p> <p>Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass der Bundesrat technische Ausführungsbestimmungen zum vorgeschlagenen Tabakproduktegesetz erlässt.</p> <p>Wir lehnen jegliche weitergehende Delegation von Kompetenzen, als dies zur Zeit der Fall ist, ab. Es ist verfassungswidrig, wenn durch Verordnungen, Inhalte völkerrechtlicher Verträge, die die Schweiz nicht ratifiziert hat, für anwendbar erklärt werden könnten. Dasselbe gilt für „international anerkannte“ Richtlinien, Empfehlungen und Normen. Solche können niemals durch Verordnungen eingeführt werden. Der Gesetzgeber muss in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können.</p> <p>Internationale Verträge und auswärtige Angelegenheiten liegen in der Kompetenz des Bundesrats, vorbehaltlich des Rechts zur Mitwirkung des Parlaments (Art. 184 der Bundesverfassung). Die Bundesversammlung ist nach wie vor für den Erlass von Gesetzen verantwortlich, die den Inhalt von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen in Landesrecht überführen (Art. 148 und 164 der Verfassung).</p> <p>Der Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz scheint die verfassungsmässige parlamentarische Zuständigkeit zu ignorieren. Das Tabakproduktegesetz kann nicht durch Verordnungen, die den Inhalt von völkerrechtlicher Verträge, internationaler Richtlinien, Empfehlungen oder Normen wiedergeben, angepasst werden. Eine solche Delegationsnorm ist schlicht verfassungswidrig.</p> <p>Vielmehr sollte das Tabakproduktegesetz den Umfang dieser Befugnis des Bundesrats genau definieren und diese auf internationale Abkommen, die rein technischer oder rein administrativer Natur sind, beschränken.</p>
26		<p>Wir lehnen diesen Artikel ab.</p> <p>Wir stehen der Möglichkeit, dass die Bundesbehörden mit ihren ausländischen Amtskollegen zusammenarbeiten, nicht ablehnend gegenüber. Dies ist das Recht jeder Regierungsbehörde.</p> <p>Es widerspricht jedoch dem Verfassungsrecht, dass der Bundesrat allein internationale Vereinbarungen im Bereich der technischen Zusammenarbeit abschliessen kann. Im besonderen Fall von Artikel 26 macht es den Anschein, dass der Bundesrat die Möglichkeit in dieses Gesetz aufnehmen möchte, dass der Inhalt eines internationalen Abkommens bereits in Landesrecht aufgenommen werden kann, selbst wenn ein solches noch nicht ratifiziert worden ist.</p>
29		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Artikel 29 des Vorentwurfs würde es den zuständigen Behörden erlauben, ohne begründeten Verdacht Durchsuchungen bei allen involvierten Personen durchzuführen. Diese Vorgehensweise verstösst gegen die Regeln der Geheimhaltung und gegen ein Grundprinzip unseres Rechtssystems, die Unschuldsvermutung. Des Weiteren</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			wäre eine solche Regelung völlig unangemessen in Anbetracht der Notwendigkeit einer Überwachung des Tabakproduktmarktes.
	38		<p>ANTRAG:</p> <p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Art. 38 des Entwurfes sieht als Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Deshalb stimmt die Überschrift „Vergehen und Verbrechen“ nicht, da Verbrechen gemäss Strafgesetzbuch Taten umfassen, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind. Zudem widersprechen die allgemein gehaltenen Begriffe dem allgemeinen Grundsatz „Keine Sanktion ohne Gesetz“ des Strafrechts. Wir halten an dieser Stelle fest, dass das Legalitätsprinzip im Strafrecht eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage erfordert, damit die Wirtschaftsakteure ihr rechtskonformes Verhalten bestimmen können. Insbesondere ist die vorgeschlagene Rechtsgrundlage vage und erfüllt die Kriterien der Vorhersehbarkeit für eine Straftat nicht. Der Entwurf stützt sich auf eine Definition der Gefährlichkeit, die ein Konsument erwarten dürfte. Zum Vergleich bietet das geltende Recht in Art. 47 Ziff. b eine Freiheitsstrafe für denjenigen, der vorsätzlich "Genussmittel so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, dass sie bei ihrem üblichen Gebrauch und Genuss die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden" (LMG, SR 817.0).</p>
	43	2	<p>ANTRAG:</p> <p>Auf eine Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist zu verzichten.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Bei Produkten deren Konsum keinen Rauch verursacht, wie beispielsweise elektronischen Zigaretten, sehen wir keinen Anlass zu einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen.</p>
	44		<p>ANTRAG:</p> <p>Die Übergangsbestimmungen in Absatz 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>In Übereinstimmung mit unseren Bemerkungen zu den Artikeln 7 und 15 des Vorentwurfs sollen sich die im Art. 44 vorgesehenen Übergangsbestimmungen erübrigen.</p> <p>Für allfällige neue Anforderungen gemäss diesem Gesetzesentwurf (zum Beispiel Ausrüstung der</p>

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

				Zigarettenautomaten mit Altersverifikationssystemen) sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen, in der Regel mindestens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

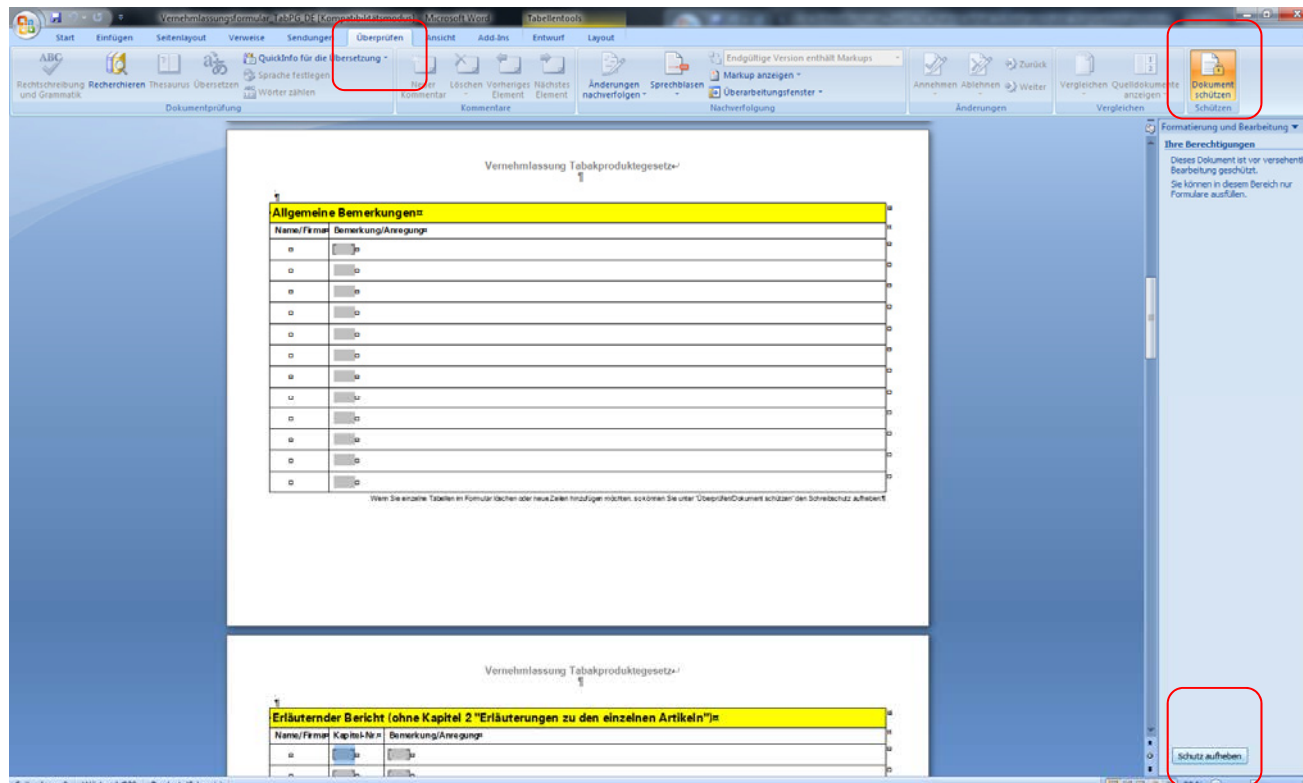
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

